



STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 19. Mai 2014

zur Begrenzung von Pensionen

(CON/2014/35)

Einführung und Rechtsgrundlage

Am 27. März 2014 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Österreichischen Bundesministerium für Finanzen um Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung von Sonderpensionen (nachfolgend der „Gesetzesentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates¹, da der Gesetzesentwurf die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Gesetzesentwurfs

1.1 Allgemeines Ziel des Gesetzesentwurfes ist die Sicherung der langfristigen Stabilität von Pensionsbestimmungen im Bereich des öffentlichen Dienstes, wo Sonderpensionsrechte bestehen. Der Gesetzesentwurf ist weiterhin anwendbar auf private Einrichtungen im Eigentum des Staates, zu denen auch die OeNB gehört. Er enthält Vorschriften zur Senkung von Bezügen und Ruhebezügen öffentlicher Funktionsträger, welche insbesondere durch eine Erhöhung der Pensionsversicherungsbeiträge, der Pensionsbeiträge und des Pensionsantrittsalters erfolgt und auch die Dienstbestimmungen I und II der OeNB betrifft. Der Gesetzesentwurf hebt außerdem die bisher vorgesehene Regelung zum Sterbegeld (*Sterbequartal*) auf, wonach Pensionsbezüge eines Pensionisten nach dessen Tod für drei weitere Monate gezahlt werden. Teile des Gesetzesentwurfes, d.h. die Änderungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, werden als Verfassungsrecht angenommen. 1.2 Im Hinblick auf die OeNB gilt der Gesetzesentwurf nur für ehemalige und aktive Funktionäre und Bedienstete, auf die die Dienstbestimmungen I und II anzuwenden sind. Die EZB merkt an, dass momentan fünf verschiedene Dienstbestimmungen zur Anwendung kommen (bezeichnet mit den Ziffern I bis V). Die Dienstbestimmungen I und II gelten nur für Bedienstete, die vor dem 31. Mai 1993 bzw. vor dem 30. April 1998 eingestellt wurden. Nach dem Verständnis der EZB erhalten diese Bediensteten die Pensionsleistungen der OeNB auf der Grundlage von individuellen Vereinbarungen und fallen

¹ Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42).

nicht unter das allgemeine Sozialversicherungssystem.

- 1.3 Der Gesetzentwurf verpflichtet die ehemaligen Funktionäre und Bediensteten der OeNB, auf die die Dienstbestimmungen I und II anzuwenden sind, vom 1. Januar 2015 an Pensionsversicherungsbeiträge an die OeNB zu entrichten. Diese Pensionsversicherungsbeiträge betragen für Personen, auf die die Dienstbestimmungen I anzuwenden sind, mindestens 5,8 % der monatlichen Pensionsleistungen, und für Personen, auf die die Dienstbestimmungen II anzuwenden sind, mindestens 3,3 % der monatlichen Pensionsleistungen. Bei höheren Pensionsleistungen kann der Pensionsversicherungsbeitrag unter beiden Dienstordnungen bis zu 25 % der Leistungen betragen.
- 1.4 Aktive Funktionäre und Bedienstete, die den Dienstbestimmungen I und II unterfallen, werden ab dem 1. Januar 2015 Pensionsbeiträge zahlen. Die Pensionsbeiträge für Funktionäre und Bedienstete, auf die die Dienstbestimmungen I anzuwenden sind, betragen ab dem 1. Januar 2015 5% der monatlichen Bezüge und Sonderzahlungen und werden schrittweise auf 10,25% ab dem 1. Januar 2018 erhöht. Bezüglich der Dienstbestimmungen II betragen die Pensionsbeiträge mindestens 10,25% der monatlichen Bezüge und Sonderzahlungen für Bezugssteile bis zur jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage, und zusätzliche 3% für Bezugssteile über der jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage, wobei der letztere Prozentsatz schrittweise auf 5% ab dem 1. Januar 2017 erhöht wird. Die OeNB wird die jeweiligen Beträge bei Gehalts- oder Pensionszahlungen einbehalten.
- 1.5 Der Gesetzentwurf erhöht außerdem das Pensionsantrittsalter für aktive Funktionäre und Bedienstete, die den Dienstbestimmungen I und II unterfallen. Dieses wird (für Bedienstete, die den Dienstbestimmungen I unterfallen) bis zum Jahr 2028 schrittweise auf 61,5 Jahre und (für Bedienstete, die den Dienstbestimmungen II unterfallen) bis zum Jahr 2025 auf 65 Jahre erhöht. Sofern ein Bediensteter vor Erreichen des Pensionsalters eine Pension in Anspruch nimmt, wird die Pension entsprechend gekürzt.
- 1.6 Der Gesetzentwurf ermächtigt zudem den Generalrat der OeNB, für die Mitglieder ihres Direktoriums und ihre Bediensteten eine flexible Pensionsregelung vorzusehen, welche für den Fall des Pensionsantritts vor dem Alter von 65 Jahren Abschlüsse vorsieht. Funktionäre oder Bedienstete können bei Erreichen des 62. Lebensjahres eine flexible Pension in Anspruch nehmen, wenn sie eine Gesamtdienstzeit von 40 Jahren erreicht haben. Nach dem Gesetzentwurf erfolgt die Anpassung von Pensionen der OeNB zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Ausmaß wie die Anpassung von Pensionen des gesetzlichen Pensionsversicherungssystems.

2. Zentralbankunabhängigkeit

- 2.1 Der Gesetzentwurf gilt für die Mitglieder der Beschlussorgane der OeNB sowie deren Bedienstete und betrifft diese unmittelbar. Er sollte daher unter dem Gesichtspunkt der Zentralbankunabhängigkeit geprüft werden. Diese Prüfung berührt nicht die Kompetenz der Mitgliedstaaten nach Artikel 153 Absatz 4 des Vertrages.

- 2.2. Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Zentralbanken gemäß Artikel 130 des Vertrages verbietet es Dritten einschließlich der Regierungen der Mitgliedstaaten, den nationalen Zentralbanken (NZB) Weisungen zu erteilen. Dieser Grundsatz bedeutet auch, dass Dritte eine NZB bei der Ausübung ihrer Aufgaben oder im Hinblick auf ihre Fähigkeit, ihre Aufgaben in operationeller (im Sinne der Personalausstattung) und finanzieller Hinsicht (im Sinne angemessener finanzieller Mittel) weder mittelbar noch unmittelbar beeinflussen dürfen.²
- 2.3 Mitgliedstaaten dürfen die Fähigkeit einer NZB, das für die unabhängige Ausübung der ihr durch den Vertrag und die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbanken übertragenen Aufgaben erforderliche Personal einzustellen und zu halten, nicht beeinträchtigen. Zum Schutz der Eigenständigkeit in Personalangelegenheiten hat die EZB in ihren früheren Stellungnahmen und Konvergenzberichten durchgängig empfohlen, dass sämtliche Änderungen von Gesetzen, die die Entlohnung von Mitgliedern der Beschlussorgane der NZB und ihren Bediensteten betreffen, in enger und effektiver Zusammenarbeit mit der NZB und unter angemessener Berücksichtigung von deren Position beschlossen werden sollten, um die Aufrechterhaltung der Fähigkeit der NZB zur unabhängigen Ausübung ihrer Aufgaben sicherzustellen.³ Die Eigenständigkeit in Personalangelegenheiten erstreckt sich auch auf Fragen der Altersversorgung der Beschäftigten⁴
- 2.4 Um die Eigenständigkeit der OeNB in Personalangelegenheiten zu schützen, sollten gesetzliche Regelungen, die die Entlohnung der Mitglieder ihrer Beschlussorgane und ihrer Bediensteten betreffen, in enger und effektiver Zusammenarbeit mit der OeNB ausgearbeitet werden. Vor diesem Hintergrund sollte die Eigenständigkeit der OeNB in Personalangelegenheiten, bei der es sich um einen Aspekt ihrer finanziellen Unabhängigkeit handelt, beachtet werden, indem die interne Pensionsreform, die die OeNB im Januar 2014 auf freiwilliger Basis beschlossen hat, sowie die Stellungnahme der OeNB zum Gesetzentwurf angemessen berücksichtigt werden.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 19. Mai 2014.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

² Siehe zum Beispiel den Konvergenzbericht 2013 der EZB, S. 24, Nummer 6 der Stellungnahme CON/2013/89 und Nummer 4 der Stellungnahme CON/2013/46. Alle Dokumente der EZB sind auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu veröffentlicht.

³ Siehe Stellungnahme CON/2011/106, insbesondere Nummer 4.3.

⁴ Siehe den Konvergenzbericht 2013 der EZB, S. 27 und die dort genannten Verweise auf Stellungnahmen der EZB.